



Heilmittel rechtssicher verordnen

Die neue Richtlinie
für Zahnärzte (HeiM-RL-ZÄ)



Welche Heilmittel Zahnärzte verordnen können, war bisher nicht klar geregelt. Zum 1. Juli 2017 ändert sich das. An diesem Tag tritt eine neue Richtlinie in Kraft. Was sich für Zahnärzte ändert und wie die neuen Verordnungen rechtssicher auszufüllen sind, das erklärt Nikolai Schediwy, Leiter des KZVB-Geschäftsbereichs Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung, in dieser Broschüre. Weiterführende Informationen und eine interaktive Erklärung des Verordnungsformulars stehen auf www.kzvb.de im Bereich Zahnarztpraxis.

Am 15. Dezember 2016 hat der Gemeinsame Bundesausschuss eine Heilmittel-Richtlinie mit einem eigenen zahnärztlichen Heilmittel-Katalog beschlossen. Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Bei krankheitsbedingten strukturellen oder funktionellen Schädigungen des Mund-, Kiefer- oder Gesichtsbereichs dürfen Zahnärzte bestimmte Maßnahmen der Physiotherapie, der physikalischen Therapie oder der Sprech- und Sprachtherapie verordnen.

Mit dieser Richtlinie wird endlich auch in der vertragszahnärztlichen

Versorgung eine Regelungslücke geschlossen und präzisiert. Bislang gab es keine klaren Vorgaben zur Verordnung von Heilmitteln durch Zahnärzte. Nunmehr werden vor allem der Verordnungsumfang und die Indikationen beschrieben.

Der GKV-Spitzenverband und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung vereinbaren Ausfüllhinweise zur zahnärztlichen Heilmittelverordnung, die noch zur Verfügung gestellt werden. Da die Richtlinie bereits am 1. Juli in Kraft tritt, hat sich die KZVB entschlossen, bereits vorab einige wichtige Hinweise zu geben.

WAS MUSS MAN ZUR NEUEN RICHTLINIE WISSEN?

Vertragszahnärzte müssen die neue Richtlinie beachten. Sie steht unter www.kzvb.de im Bereich Zahnarztpraxis.

Die Richtlinie beinhaltet zwei Teile. Der **erste allgemeine Teil** enthält:

- Allgemeine Grundsätze
- Grundsätze der Heilmittelverordnung
- Zusammenarbeit zwischen Vertragszahnärzten und Therapeuten
- Zahnärztliche Diagnostik



- Maßnahmen der Physiotherapie und der Physikalischen Therapie
- Maßnahmen der Sprech- und Sprachtherapie

Der **zweite Teil** besteht aus dem **Heilmittelkatalog**. Aus ihm ist die Zuordnung konkreter Heilmittel zu gewissen Indikationen zu entnehmen. Auch der Heilmittelkatalog steht unter www.kzvb.de in der Rubrik Zahnarztpraxis. Die bayerischen Vertragszahnärzte erhalten ihn zudem als Anhang zum nächsten Rundschreiben der KZVB.

WAS DARF VERORDNET WERDEN?

Die HeilM-RL-ZÄ unterscheidet grundsätzlich zwischen Heilmitteln und Verordnungen der Physiotherapie, der physikalischen Therapie und der Sprech- und Sprachtherapie. Dies ist in **Grafik 1** dargestellt.

WIE, WAS UND WIEVIEL DARF VERORDNET WERDEN?

Bei der Verordnung von Heilmitteln ist zwingend der **Heilmittelkatalog** im zweiten Teil der Richtlinie zu beach-

ten. Dieser beschreibt für den Regelfall

- die **Indikationen**, bei denen Heilmittel verordnungsfähig sind,
- die **Art** der verordnungsfähigen Heilmittel bei diesen Indikationen und
- die **Menge** der verordnungsfähigen Heilmittel und Besonderheiten bei Erst- und Folgeverordnungen.

Die Anwendung des Heilmittelkatalogs soll nachfolgend beispielhaft am **Chronifizierten Schmerzsyndrom (CSZ)** auf Seite 9 des Heilmittelkatalogs dargestellt werden, siehe **Grafik 2**. Der Heilmittelkatalog besitzt fünf Spalten, die zwingend **von links nach rechts** zu lesen und folgendermaßen anzuwenden sind:

Die erste Spalte (Indikationsgruppen) beinhaltet die Diagnose, im Beispiel das CSZ (Chronifiziertes Schmerzsyndrom).

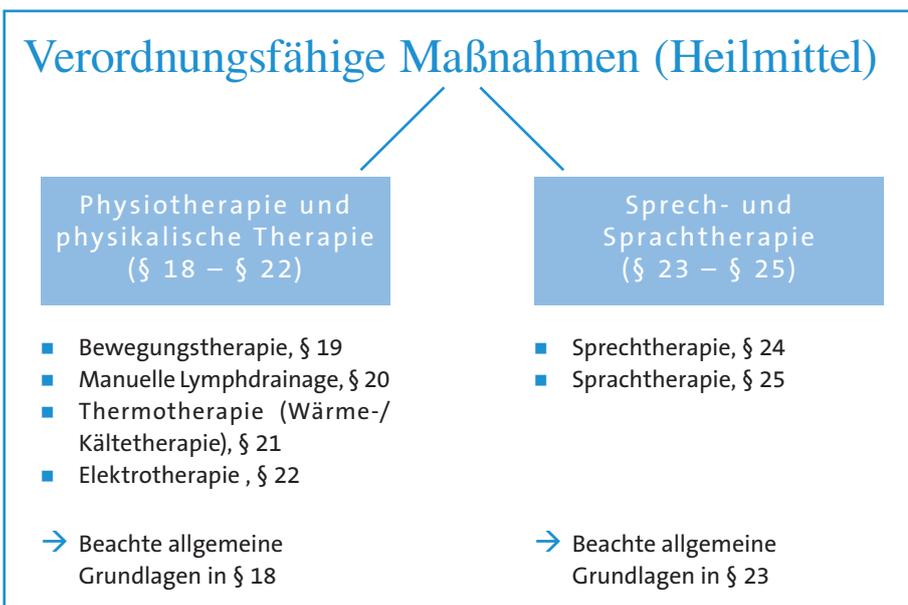
Die zweite Spalte (Leitsymptomatik) beschreibt die Probleme des Patienten. Zum Beispiel anhaltende/rezidivierende Schmerzen unterschiedlichen Schmerzcharakters mit und ohne Ausstrahlung. Dieses Beispiel hätte in der Richtlinie das

Kennzeichen „a“. Man hätte hier also den sogenannten Indikationsschlüssel „CSZa“ (siehe „Hinweise zum Ausfüllen des Ordnungsformulars“ auf Seite 3 dieser Broschüre).

Die dritte Spalte der Richtlinie (Ziel der Therapie) beschreibt, wie das Problem der Spalte 2 gelöst bzw. verbessert werden soll.

In der vierten Spalte werden Heilmittel genannt, die verordnet werden dürfen. Dabei sind bei Zahnärzten nur die vorrangigen und die ergänzenden Heilmittel relevant. Bei CSZ dürfte zum Beispiel als vorrangiges Heilmittel die Krankengymnastik **oder** die Manuelle Therapie verordnet werden. Sofern es der Zahnarzt für medizinisch erforderlich hält, darf ergänzend zum vorrangigen Heilmittel maximal **ein** ergänzendes Heilmittel in der Physiotherapie/physikalischen Therapie verordnet werden, also Kälte- **oder** Wärme- **oder** Elektrotherapie. Wichtig: Man darf, sofern medizinisch erforderlich, in diesem Beispiel ein vorrangiges Heilmittel verordnen (Krankengymnastik oder Manuelle Therapie). Die Verordnung der ergänzenden Heilmittel ist auch nur alternativ („/“ bedeutet stets „oder“). Das heißt, man darf keinesfalls ein zweites ergänzendes Heilmittel verordnen, sondern ist auf eines beschränkt.

In der fünften Spalte (Verordnungsmenge je Indikationsgruppe) findet man die Verordnungsfrequenz. Dabei unterscheidet man Erstverordnung, Folgeverordnung und Gesamtverordnungsmenge. Der Richtliniengeber unterstellt, dass mit dieser Verordnungsmenge die Leitsymptomatik (Problem) therapiert wird. Eine Unterschreitung ist bei der Verordnung möglich. Eine anderweitige Verordnung außerhalb des Regelfalls setzt eine Genehmigung der Verordnung durch die Krankenkasse voraus, wobei die Krankenkas-



Grafik 1

1.3 Chronifiziertes Schmerzsyndrom

Indikationen		Ziel der Therapie	Heilmittelverordnung im Regelfall	
Indikationsgruppen	Leitsymptomatik: Strukturelle/Funktionelle Schädigung		A: vorrangige Heilmittel B: optionales Heilmittel C: ergänzende Heilmittel	Verordnungsmenge je Indikationsgruppe ----- weitere Hinweise
CSZ Chronifiziertes Schmerzsyndrom im Zahn-, Mund- und Kieferbereich z.B. bei – Atypischer Odontalgie, z.B. nach endodontischer Behandlung oder Zahnextraktion – Folgen nach oder bei neuropathischen Erkrankungen im Mund- und Kieferbereich – Primäres (idiopathisches) Mund- und Zungenbrennen – Persistierende Kiefergelenkschmerzen/Kiefermuskelschmerzen	a anhaltende/rezidivierende Schmerzen unterschiedlichen Schmerzcharakters mit und ohne Ausstrahlung	Schmerzlinderung durch Besserung der Beweglichkeit, Entlastung schmerzender Strukturen	A: Krankengymnastik C: Kälte-/Wärme-/Elektrotherapie	Erst-VO: • bis zu 6 x/VO Folge-VO: • bis zu 6 x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: • bis zu 18 Einheiten Frequenzempfehlung: • 1 bis 3 x wöchentlich Ziel: • Erlernen eines Eigenübungsprogrammes
	b Schmerzen durch Muskelspannungsstörungen/Dysbalance der cranio-mandibulären Muskulatur	Regulierung der schmerzhaften Muskelspannung, der Durchblutung, des Stoffwechsels	A: Krankengymnastik C: Kälte-/Wärme-/Elektrotherapie	
	c schmerzbedingte Bewegungsstörungen/Funktionsstörungen	Schmerzlinderung/Funktionsverbesserung durch Besserung der Beweglichkeit	A: Krankengymnastik/Manuelle Therapie C: Kälte-/Wärme-/Elektrotherapie	

Anmerkungen:

Indikationsgruppe (Diagnose)	Leitsymptomatik (Problem)	Ziel der Therapie (Problemlösung)	Heilmittel vorrangig/ergänzend	Verordnungsmenge
------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	--------------------------------	------------------

Grafik 2: Auszug aus dem Katalog verordnungsfähiger Heilmittel. Wer Heilmittel verordnet, hat zwingend die fünf Spalten des Heilmittelkatalogs von links nach rechts anzuwenden und mit dessen Hilfe das Verordnungsformular auszufüllen.

sen wohl auf ihr Genehmigungsrecht verzichten werden. Zumindest hat dies die AOK Bayern bereits getan.

Die Verordnung hat auf dem zwischen Spitzenverband der Krankenkassen und KZBV abgestimmten Heilmittelverordnungsformular zu erfolgen. Dieses werden die Praxen voraussichtlich vor dem 1. Juli 2017 beziehen können. Ein Muster finden Sie rechts von dieser Seite zum Heraustrennen.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES VERORDNUNGSFORMULARS

Beim Ausfüllen sollte stets der Heilmittelkatalog zu Rate gezogen werden. Der Teil oben rechts ist nicht vom Zahnarzt, sondern vom Heilmittelerbringer auszufüllen. Bei der Verordnung hat der Zahnarzt neben den Daten zum Patienten und der Krankenkasse anzugeben, ob es sich um eine Erstverordnung, eine Fol-

geverordnung oder eine Verordnung außerhalb des Regelfalls handelt. Falls ein anderer Zahnarzt bereits eine Verordnung zur selben Erkrankung ausgestellt hat, ist es trotzdem eine Folgeverordnung, auch wenn der verordnende Zahnarzt die erste Verordnung in diesem Fall ausstellt. Der Therapeut ist verpflichtet, wenn eine weitere Verordnung durch einen anderen Zahnarzt erfolgt, mit dem nun neu verordnendem Zahnarzt zusammenzuarbeiten und um eine neue Folgeverordnung zu bitten. Vor einer Folgeverordnung muss sich der verordnende Zahnarzt vom Zustand des Patienten überzeugen.

Beim Kästchen Behandlungsbeginn muss kein Datum eingetragen werden. Wenn keine Angaben gemacht werden, soll die Behandlung innerhalb von zwei Wochen nach Verordnung begonnen werden. Für einen **Hausbesuch** bedarf es zwingend eines medizinischen Grundes. Nicht ausreichend

wäre ein sozialer Grund. Soweit kein Hausbesuch erforderlich ist, ist „Nein“ anzukreuzen. Es obliegt dem Zahnarzt, ob er einen Therapiebericht vom Therapeuten wünscht. Die KZVB rät dazu, einen **Therapiebericht** zu Dokumentationszwecken grundsätzlich stets anzufordern.

Im Mittelteil des Verordnungsvordruckes stehen die verordnungsfähigen Heilmittel:

- KG steht für Krankengymnastik
- KG-ZNS für Krankengymnastik aufgrund neurophysiologischer Grundlage.
- MT für Manuelle Therapie,
- MLD für Manuelle Lymphdrainage (mit Zeitangabe 30 oder 45 Minuten)

In unserem Beispiel CSZ könnte hier beispielsweise KG als vorrangiges Heilmittel und Kältetherapie als ergänzendes Heilmittel angekreuzt werden. Sollte man sich für >>>

eine Wärmetherapie entscheiden, muss auch noch die vorgegebene Art der Wärmetherapie, zum Beispiel Heißluft angekreuzt werden. Ganz rechts im Vordruck steht die Verordnungsfrequenz jeweils für das vorrangige Heilmittel und darunter für das ergänzende Heilmittel. Bei einer Verordnung außerhalb des Regelfalls ist die Verordnungsmenge so zu bemessen, dass die Behandlung einen Zeitraum von bis zu zwölf Wochen umfasst und eine zahnärztliche Untersuchung gewährleistet ist.

Des Weiteren sind vom verordnenden Zahnarzt noch die vier Kästchen mit dem Indikationsschlüssel auszufüllen. Diesen finden Sie in den ersten beiden Spalten des Heilmittelkatalogs. In unserem Beispiel wäre dies, wie bereits dargestellt, CSZa. CSZ steht für die Indikationsgruppe und a für die Leitsymptomatik, die man diagnostiziert hat (siehe [Grafik 3](#)).

Die Kästchen zur ICD-10 Codierung müssen nicht ausgefüllt werden.

Neben dieser Spalte muss der Zahnarzt auch noch die Diagnose mit Leitsymptomatik und grundsätzlich die Therapieziele spezifizieren. Wir empfehlen hier aus den Spalten 2 und 3 des Heilmittelkatalogs zu benennen, welche Leitsymptomatik mit welchem Ziel therapiert werden soll.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Wer Heilmittel verordnet, hat zwingend die fünf Spalten des Heilmittelkatalogs von links nach rechts anzuwenden und mit dessen Hilfe das Verordnungsformular auszufüllen

HAFTUNGSRISIKO FÜR DEN ZAHNARZT?

Viele Zahnärzte befürchten, dass der neue Heilmittelkatalog ein schwer einzuschätzendes Haftungsrisiko

Indikationsgruppe:	Chronifiziertes Schmerzsyndrom	= CSZ
Leitsymptomatik:	anhaltende Schmerzen	= a
Indikationsschlüssel:		= CSZa

Grafik 3

durch fehlerhaftes Ausfüllen des Verordnungsformulars beinhaltet. Hierzu möchten wir auf eine außerordentlich wichtige Entscheidung des Bundessozialgerichts zur Heilmittelverordnung (BSG vom 9. Dezember 2008, AZ: B 1KR 4/09 R) bei den Ärzten hinweisen, die auch für Zahnärzte gelten muss. Der Zahnarzt hat demnach die zahnärztliche Verantwortung für die in der Verordnung zum Ausdruck kommende Therapieentscheidung aus medizinisch-zahnärztlicher Sicht. Es muss eine krankheitsbedingte strukturelle oder funktionelle Schädigung des Mund-, Kiefer- oder Gesichtsbereichs vorliegen. Daher bitten wir auch [von sämtlichen „Wunschverordnungen“ der Patienten Abstand zu nehmen!](#)

Aber: Der Heilmittelerbringer besitzt die Pflicht, die zahnärztliche Verordnung zu überprüfen. Denn nur auf Basis einer gültigen Verordnung mit den für eine wirksame und wirtschaftliche Heilmitteltherapie notwendigen zahnärztlichen Angaben darf er seine Leistungen erbringen. Leistungen die nicht wirtschaftlich sind, darf auch der Heilmittelerbringer nicht bewirken. Dies bedeutet, dass der Heilmittelerbringer eine eigenständige Verantwortung für die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Heilmittelerbringung besitzt. Da die Leistung des Heilmittelerbringers durch eine zahnärztliche Leistung veranlasst ist, hat er diese Verordnung auf aus seiner professionellen Sicht erkennbare Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen und soweit erforderlich mit dem behandelndem Zahnarzt Kontakt auf-

zunehmen. Tut er dies nicht, hat der Heilmittelerbringer die Unwirtschaftlichkeit zu verantworten und nicht der Zahnarzt.

FAZIT

Die neue HeilM-RL-ZÄ regelt ähnlich wie im ärztlichen Bereich die Verordnung von Heilmitteln durch Zahnärzte. Hinsichtlich der Anwendung ist der Zahnarzt zwingend auf die strikte Beachtung des Heilmittelkatalogs angewiesen. Die KZVB stellt den aktuellen Heilmittelkatalog zum Download auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Es sind bei der Verordnung von Heilmitteln stets sämtliche fünf Spalten des Heilmittelkatalogs von links nach rechts zum Ausfüllen des Verordnungsformulars systematisch heranzuziehen. Dies bedarf sicherlich anfangs einiger Übung und ist leider mit bürokratischem Aufwand verbunden. Wer jedoch so verfährt, verordnet rechtssicher. Für Fragen zu diesem Thema stehen bei der KZVB kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Erste Anlaufstelle ist Nicole Rybarsch, Tel.: 089 72401-186.

Auf www.kzvb.de unter Zahnarztpraxis stehen weiterführende Informationen zur neuen HeilM-RL-ZÄ sowie eine [interaktive Erklärung](#).

NIKOLAI SCHEDIWY
LEITER DES KZVB-
GESCHÄFTSBE-
REICHS QUALITÄT
IN DER VERTRAGS-
ZAHNÄRZTLICHEN
VERSORGUNG

